

## Schlimme Zustände in einem Kleintierzoo

### Zeitung macht Beteiligte in der Öffentlichkeit identifizierbar

Eine Regionalzeitung berichtet über den Zustand im Haus der Betreiber eines Kleintierzoo. Die Tochter der „Familie K.“ sei genauso wie die Wohnung von Jugendamt und Polizei verwahrlost aufgefunden worden. Die Behörden seien einem Hinweis wegen Tierquälerei nachgegangen und hätten bei dieser Gelegenheit die 16-Jährige angetroffen. Mitarbeiter des Jugendamtes hätten das Mädchen in ihre Obhut genommen. Es sei seit geraumer Zeit nicht in die Schule gegangen. In diesem Zusammenhang erwähnt die Zeitung Gerüchte, denen zufolge das Mädchen Opfer eines sexuellen Übergriffs von Mitschülern gewesen sei. Die Zeitung stellt die Frage, warum bislang niemand auf die Lebensumstände des Mädchens aufmerksam geworden sei. Sie zeigt Fotos vom Haus und mehreren stark verschmutzten Wohnräumen. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitung – sieht die Menschenwürde und auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen durch den Artikel verletzt. Es werde so detailliert berichtet, dass der Nachname der Familie auch vollständig hätte genannt werden können. Das Thema sei unangemessen sensationell dargestellt worden. Die Chefredaktion teilt mit, die Familie, über die die Zeitung berichtet habe, betreibe seit vielen Jahren einen Kleintierzoo mit 150 bis 600 Tieren. Der Zoo habe offizielle Öffnungszeiten und sei ein beliebtes Ausflugsziel von Schulklassen, Kindergartengruppen und Privatpersonen gewesen. Bei einer Untersuchung durch den Amtstierarzt habe sich gezeigt, dass in dem Haus auch die 16-Jährige lebte. Dies unter hygienischen Umständen, die die Behörden veranlasst hätten, das Mädchen umgehend aus dem Haus zu holen. Ein solcher Fall von Verwahrlosung, wie er in den vergangenen Jahren in Deutschland immer häufiger auftrete, sei von öffentlichem Interesse. In diesem Fall sei es darum gegangen, dem begründeten Tatverdacht der Tierquälerei nachzugehen. Der Kleintierzoo sei am Ort ein bekanntes Unternehmen gewesen. Deshalb sei das öffentliche Interesse höher einzuschätzen als das verständliche Bedürfnis der Betroffenen, anonym zu bleiben. Beim Ortstermin sei eine schutzbedürftige Minderjährige gefunden worden, die in katastrophalen hygienischen Verhältnissen zusammen mit ihrer Mutter gelebt habe. Nur durch die Berichterstattung habe letztlich eine Veränderung der Situation des Mädchens bewirkt werden können. Die Aufklärung von schweren Missständen gehöre zu den Aufgaben der Presse. Der Name der Familie sei nicht genannt worden. Die Bezeichnung „Kleintierzoo“ habe eine Identifizierung innerhalb der Kleinstadt ermöglicht, aber nicht darüber hinaus. (2009)

Die Zeitung macht die Familie, über die sie berichtet, eindeutig identifizierbar. Nicht nur die abgedruckten Fotos, sondern auch die im Text genannten Details wie der

Wohnort inklusive der Adresse geben einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit, nachzuvollziehen, um wen es in der Berichterstattung geht. Es ist ein besonderer Eingriff in das Privatleben einer Familie, wenn ihr Haus von innen gezeigt wird. Es ist für die Familie äußerst unangenehm, wenn die ungeordneten Verhältnisse in ihrem Haus öffentlich gezeigt werden. Im Beschwerdeausschuss herrscht Einhelligkeit, dass die Zustände im Haus kein Grund sein können, die Familie in aller Öffentlichkeit bloßzustellen. Das Betreiben eines Kleintierzoo macht niemanden zu einer Person der Zeitgeschichte. Bei der Berichterstattung hätte darauf geachtet werden müssen, dass die Betroffenen nicht für eine breite Öffentlichkeit identifizierbar sind. Auch der Hinweis, die Zeitung habe im Fall des verwahten Mädchens über ein gesellschaftliches Problem berichten wollen, greift nicht. Die Redaktion hat den Fall individuell aufgerollt. Die allgemeine gesellschaftliche Relevanz habe dabei keine Rolle gespielt. Der Presserat hält es für unzulässig, über mutmaßliche Gründe zu spekulieren, warum die 16-Jährige nicht mehr in die Schule gegangen ist. Den Hinweis auf Gerüchte wegen sexueller Belästigungen in der Schule hält der Presserat für unangebracht. Der Beschwerdeausschuss spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. (BK2-328/09)

**Aktenzeichen:**BK2-328/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge